

VERTRAG ÜBER DIE VERBREITUNG VON DISSERTATIONEN MIT ELEKTRONISCHEN MITTELN

Zwischen

der Universität Freiburg,
Miséricorde, 1700 Freiburg,

vertreten durch die Dienststelle Forschungsförderung

(nachstehend: die Universität)

einerseits

und

_____, wohnhaft in _____, Autor der Dissertation mit folgendem Titel «_____»
(nachstehend: das Werk)

(nachstehend: der Autor)

andererseits

vereinbaren folgendes:

Einleitung

Im Bestreben, den an ihren Fakultäten verfassten Dissertationen eine grössere Anerkennung zu verschaffen, möchte die Universität die Verbreitung dieser Arbeiten im Internet fördern. Die Autoren von Dissertationen können diese Verbreitungsform wählen, wenn die Jury das Imprimatur erteilt hat und sämtliche Korrekturen vorgenommen wurden.

Die Universität möchte damit den Zugang zum Wissen erleichtern, Kontakt- und Austauschmöglichkeiten zwischen den Autoren von Dissertationen und den Angehörigen anderer Universitäten, Hochschulen oder wissenschaftlicher Institute schaffen und zum guten Renommee der Autoren und der Mitglieder des akademischen Korps der Universität beitragen.

Falls der Autor und die Universität vereinbart haben, dass ihnen die Autorenrechte dieser Dissertation gemeinsam zustehen, so kann der vorliegende Vertrag nicht als Verzicht der Universität auf ihre Rechte ausgelegt werden.

Die Rechte, die aufgrund dieses Vertrages der Universität zustehen, sind nicht exklusiver Natur. Das Recht des Autors, seine Arbeit in irgendeiner anderen Form und unter seiner eigenen Verantwortung zu veröffentlichen oder zu verbreiten, wird durch diesen Vertrag in keiner Weise eingeschränkt. Der Autor erklärt sich im Übrigen mit den in dieser Einleitung erwähnten, von der Universität definierten Zielen einverstanden.

Artikel 1

Der Autor ermächtigt die Universität, und die Universität verpflichtet sich gegenüber dem Autor, das Werk auf dem Dokumentenserver der Universität zu veröffentlichen.

Der Autor bestätigt, dass die elektronische Version seiner Arbeit, die der Universität im Hinblick auf die autorisierte Verbreitung zur Verfügung gestellt wird, mit der offiziellen, von der Jury genehmigten (Imprimatur, mit allen geforderten Korrekturen) und für die mögliche Veröffentlichung bestimmten Version übereinstimmt.

Artikel 2

Der Autor bestätigt, dass er spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Embargos (siehe Art. 7) im Besitze aller Autorenrechte in Bezug auf die elektronische Vervielfältigung seines Werkes ist. Er bestätigt ausserdem, dass er die Einwilligung seines allfälligen Verlages sowie ggf. diejenige des Herausgebers der Reihe, in der sein Werk erschienen ist, erhalten hat.

Der Autor ist insbesondere verpflichtet, die Universität über jegliche Lizenzvergabe, Rechtsabtretung oder Einräumung anderer Rechte an einen Dritten hinsichtlich der Veröffentlichung, der Verbreitung oder sonstigen Weitergabe des Werks zu unterrichten.

Der Autor verpflichtet sich im Übrigen, keinem Dritten Rechte zu übertragen, die in irgendeiner Weise mit den in diesem Vertrag übertragenen Rechten im Widerspruch stehen könnten. Er wird in jedem späteren Vertrag mit Dritten die auf dem vorliegenden Vertrag beruhenden Rechte und Pflichten vorbehalten.

Artikel 3

Die Universität ist berechtigt, in jeglicher (inkl. elektronischer) Form auf die Existenz des Werks, nötigenfalls mit einer kurzen Zusammenfassung, hinzuweisen und das Werk auf dem Internet zu verbreiten. Die Universität ist allerdings nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Artikel 4

Die Universität verpflichtet sich, bei jeder Verbreitung des Werks den Namen des Autors in angemessener Weise aufzuführen, sowie auf die Autorenrechte, auf die Druckversion, den Verlag, den Erscheinungsort sowie auf das Verbot jeglicher unerlaubter Wiedergabe des Werks hinzuweisen.

Die Universität lehnt jede Haftung für einen allfälligen Missbrauch durch Personen ab, die Zugang zum Werk erhalten (Kopien, Plagiat, Änderungen, andere Eingriffe in die Integrität des Werks usw.).

Auch wenn sie sich bemüht, das Werk bestmöglich gegen die missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen, so übernimmt die Universität keine Verantwortung und erteilt keine Garantie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der mit der elektronischen Aufbewahrung des Werks verbundenen Ausrüstung und technischen Mittel. Der Autor verzichtet darauf, für allfällige Folgen im Zusammenhang mit Computerpiraterie ("Hacking") rechtlich oder mit anderen Massnahmen gegen die Universität vorzugehen. Die Rechte des Autors gegenüber den Urhebern solcher Akte bleiben gewahrt.

Artikel 5

Der Autor ist gemäss den anwendbaren Gesetzesbestimmungen für den Inhalt seines Werks alleine verantwortlich, namentlich in Bezug auf Zitate, anderweitige Verwendungen von oder Verweise auf Werke Dritter.

Der Autor bestätigt insbesondere, dass er für vollständig oder teilweise reproduzierte Werke (Illustrationen, Multimedia-Auszüge, usw.) von den Berechtigten alle erforderlichen Genehmigungen schriftlich eingeholt hat. Er verpflichtet sich ferner, allfällige Klagen gegen die Universität in diesem Zusammenhang in seinem Namen zu übernehmen.

Artikel 6

Der Autor ist verantwortlich für den Schaden, den die Universität im Falle einer Verletzung seiner vertraglichen Pflichten erleidet.

Artikel 7

Dem Autor steht es frei, das Werk nach eigenem Gutdünken zu verbreiten. Die Universität besitzt keine Exklusivrechte für den Vertrieb.

Der Autor kann die Veröffentlichung seines Werks durch ein Embargo auf unbestimmte Zeit verschieben. Er hat dazu vor der Veröffentlichung die Dienststelle für Forschungsförderung der Universität zu kontaktieren, die die Verantwortlichen des Dokumentenservers dann entsprechend informiert.

Je eine elektronische Version des Werkes wird zum Zweck der Archivierung an die Schweizerische Nationalbibliothek weitergeleitet, die eine Langzeitarchivierung solcher Dokumente gewährleistet.

Artikel 8

Die mit der elektronischen Verbreitung des Werkes verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Universität.

Der Autor hat aufgrund dieses Vertrages, namentlich in Bezug auf die von ihm gewährten Vertriebsrechte, keinen Anspruch auf irgendeine Entschädigung.

Artikel 9

Dieser Vertrag wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er wird jedoch bei Missachtung, insbesondere von Artikel 1, hinfällig.

Artikel 10

Das materielle Schweizer Recht ist anwendbar auf den vorliegenden Vertrag, unter Vorbehalt der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Freiburg.

_____, den _____

Verfasst in zwei Originalexemplaren, in deutscher Sprache

Für die Universität Freiburg,
Dienststelle Forschungsförderung

Für den Autor
